

**D**  
**Berufsvertretungen, Berufsgerichtsbarkeit**

**D**

**Satzung  
der Sächsisch-Thüringischen Apothekerversorgung  
(STApV-Satzung)<sup>1)</sup>**

Vom 11. Dezember 2001  
in der Fassung der Änderungssatzung vom 7. Dezember 2021<sup>2)</sup>

**Inhaltsübersicht**

**Abschnitt 1  
Organisation des Versorgungswerks**

- § 1 Rechtsstellung, Sitz und Aufgabe des Versorgungswerks
- § 2 Organe und Rechtsstellung der Organmitglieder
- § 3 Vertreterversammlung
- § 4 Verwaltungsausschuss
- § 5 Aufsichtsausschuss
- § 6 Beschlüsse der Organe
- § 7 Aufbringung und Verwendung der Mittel
- § 8 Rechnungslegung

**Abschnitt 2  
Mitgliedschaft**

- § 9 Pflichtmitgliedschaft
- § 10 Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft
- § 11 Ende der Pflichtmitgliedschaft (aufgehoben)
- § 12 Freiwillige Mitgliedschaft

**Abschnitt 3  
Beiträge**

- § 13 Beitragspflicht
- § 14 Beitrag für selbstständig tätige Apotheker, Pächter und Verpächter von Apotheken

1) Anschrift der Geschäftsstelle (s. § 1): Pillnitzer Landstraße 10, 01326 Dresden, Tel. (03 51) 26 94 70, Fax (03 51) 26 39 35 00, E-Mail: STApV@Slak.de.  
Siehe auch 20 Jahre STApV, Dankbare Rückschau – spannende Gegenwart – optimistischer Ausblick (Pharm. Ztg. 57 (2012) Nr. 51/52 S. 66).

2) Es handelt sich um die 19. Satzungsänderung seit 2001. Die Änderungssatzung wurde in der Pharm. Ztg. 166 (50) S. 72 (2021) bekannt gemacht.

3) entfallen.

4) entfallen.

- § 15 Beitrag für Angestellte
- § 15a Abweichende Versorgungsabgaben
- § 16 Beitrag für Beamte und Soldaten
- § 17 Beitrag für Zeiten der Arbeitslosigkeit (aufgehoben)
- § 18 Beitrag für Zeiten des freiwilligen Wehrdienstes
- § 19 Freiwillige Mehrzahlungen
- § 20 Beitragszahlung
- § 21 Mahn- und Vollstreckungsverfahren
- § 22 Stundung und Erlass von Forderungen
- § 23 Nachversicherung
- § 24 Rechtsverhältnisse nach Ende der Mitgliedschaft
- § 25 Überleitung von Beiträgen

## Abschnitt 4 Leistungen

- § 26 Versorgungsleistungen
- § 27 Rente wegen Berufsunfähigkeit
- § 28 Altersrente und vorgezogene Altersrente
- § 29 Ansprüche aus aufrechterhaltener Anwartschaft
- § 30 Berechnung der Renten und Anwartschaften, Dynamisierung
- § 31 Berechnung der vorgezogenen Altersrente
- § 32 Berechnung der Rente wegen Berufsunfähigkeit
- § 33 Kindergeld (aufgehoben)
- § 34 Sterbegeld (aufgehoben)
- § 35 Witwen- und Witwerrente
- § 36 Waisenrente
- § 37 Einmalige Leistungen
- § 38 Freiwillige Leistungen
- § 39 Rehabilitationsmaßnahmen
- § 40 Versorgungsausgleich bei Ehescheidung

## Abschnitt 5 Allgemeine Bestimmungen

- § 41 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten
- § 42 Vollzug der Aufgaben
- § 43 Abtretung, Verpfändung, Pfändung
- § 44 Aufrechnung

- § 45 Forderungsübertragung
- § 46 Verzinsung

## Abschnitt 6 Übergangsregelungen und In-Kraft-Treten

- § 47 Versorgungsleistungen
- § 48 Freiwillige Mehrzahlungen
- § 49 Amtsdauer (aufgehoben)
- § 50 Übergangsregelung zu § 9
- § 50a Übergangsregelung zu § 10
- § 50b Übergangsregelung zu § 12
- § 50c Übergangsregelung zu § 40 (aufgehoben)
- § 50d Übergangsregelung zu § 28 Abs. 1
- § 50e Übergangsregelung zu § 28 Abs. 2 (aufgehoben)
- § 50f Übergangsregelung zu § 32 Abs. 1 Satz 8 (aufgehoben)
- § 50g Übergangsregelung zu § 19
- § 51 In-Kraft-Treten

D

## Abschnitt 1 Organisation des Versorgungswerks

### § 1

#### Rechtsstellung, Sitz und Aufgabe des Versorgungswerks

(1) <sup>1</sup>Die Sächsisch-Thüringische Apothekerversorgung (Versorgungswerk) ist eine rechtlich unselbstständige Einrichtung der Sächsischen Landesapothekerkammer für die berufsständische Versorgung der Mitglieder der Sächsischen Landesapothekerkammer und der Landesapothekerkammer Thüringen. <sup>2</sup>Ihre Mittel sind gesondert und zweckgebunden zu verwalten. <sup>3</sup>Sie hat ihren Sitz in Dresden.<sup>5)</sup>

(2) Das Versorgungswerk gewährt seinen Mitgliedern und deren Hinterbliebenen Versorgung nach Maßgabe dieser Satzung.

### § 2

#### Organe und Rechtsstellung der Organmitglieder

(1) <sup>1</sup>Organe des Versorgungswerks sind die Vertreterversammlung, der Verwaltungsausschuss und der Aufsichtsausschuss. <sup>2</sup>Die Amtsdauer der Organmitglieder und ihrer Stellvertreter beträgt vier Jahre. <sup>3</sup>Das Organ führt die Geschäfte bis zur Übernahme durch das neu gewählte Organ weiter. <sup>4</sup>Die Konstituierung der Organe soll spätestens zwei Monate nach Ablauf der vorangegangenen Amtszeit erfolgen.

(2) <sup>1</sup>Die Organmitglieder sind zur gewissenhaften Ausübung ihres Amtes verpflichtet. <sup>2</sup>Als Vertreter der Mitglieder der Sächsischen Landesapothekerkammer und der Landesapothekerkammer Thüringen sind sie nicht an Aufträge oder Weisungen gebunden. <sup>3</sup>Sie haben über die ihnen im Rahmen ihres Mandats bekannt gewordenen Tatsachen, die nicht offenkundig sind, Verschwiegenheit zu wahren. <sup>4</sup>Die Tätigkeit der Organmitglieder ist ehrenamtlich. <sup>5</sup>Sie erhalten eine Entschädigung für Zeitsäumnis und bare Auslagen.

5) Siehe Fußn. 1.

- (3) <sup>1</sup>Ein Mitglied verliert das Mandat in den Organen, wenn
1. die Mitgliedschaft im Versorgungswerk endet,
  2. es schriftlich und unwiderruflich gegenüber dem Vorsitzenden der Vertreterversammlung oder dessen Stellvertreter seinen Verzicht erklärt,
  3. ihm die allgemeine Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aufgrund rechtskräftigen Urteils aberkannt worden ist,
  4. in einem berufsgerichtlichen Urteil die Mitgliedschaft in Organen der Kammer, die Wählbarkeit in Organe der Kammer, das Wahlrecht zur Kammersammlung aberkannt oder es bei freiwilliger Mitgliedschaft aus der Kammer ausgeschlossen worden ist.
- <sup>2</sup>Bei Verlust des Mandats nach Satz 1 oder durch Tod des Mitglieds rückt der Stellvertreter für die verbleibende Amtszeit nach. <sup>3</sup>Die unbesetzte Stelle des Stellvertreters infolge des Nachrückens kann durch eine Nachwahl für die verbleibende Amtszeit neu besetzt werden, wenn ohne Nachwahl die Vertretung nicht mehr auf Dauer gewährleistet wäre.

### § 3 Vertreterversammlung

(1) <sup>1</sup>Der Vertreterversammlung gehören 24 Mitglieder, 15 von der Sächsischen Landesapothekerkammer und neun von der Landesapothekerkammer Thüringen<sup>6)</sup> an. <sup>2</sup>Die Mitglieder werden von den jeweiligen Kammersammlungen gewählt. <sup>3</sup>Das Verhältnis der regionalen Sitzverteilung zu den entsprechenden Mitgliedern der Sächsischen Landesapothekerkammer und der Landesapothekerkammer Thüringen im Versorgungswerk soll jeweils im vorletzten Jahr der Amtszeit überprüft und gegebenenfalls zu Beginn der folgenden Amtszeit angepasst werden.

(2) <sup>1</sup>In die Vertreterversammlung sind nur Mitglieder des Versorgungswerks wählbar. <sup>2</sup>Mindestens jeweils die Hälfte der Mitglieder der Vertreterversammlung aus den beiden Landesapothekerkammern sollen selbstständige Apotheker sein. <sup>3</sup>Nach denselben Vorgaben in Satz 1 und 2 werden für die Mitglieder der Sächsischen Landesapothekerkammer in der Vertreterversammlung fünf und für die Mitglieder der Landesapothekerkammer Thüringen in der Vertreterversammlung drei Stellvertreter in festgelegter Reihenfolge und abgestimmt auf die Berufsgruppen gewählt. <sup>4</sup>Die Vertreterversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden, die nicht derselben Landesapothekerkammer angehören sollen. <sup>5</sup>Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende, vertritt das Versorgungswerk gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Der Vertreterversammlung obliegen die grundsätzlichen Angelegenheiten des Versorgungswerks, insbesondere

1. die Beschlussfassung über die Satzung,
2. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder und Stellvertreter des Verwaltungsausschusses und des Aufsichtsausschusses,
3. die Entgegennahme des Lageberichts und die Feststellung des Jahresabschlusses,
4. die Entlastung der Mitglieder und Stellvertreter des Verwaltungsausschusses und des Aufsichtsausschusses,
5. die Anpassungsmaßnahmen nach § 30 Abs. 4 bei gleichzeitiger Festlegung des Rentenbemessungsfaktors nach § 30 Abs. 3,
6. die nach dem versicherungstechnischen Geschäftsplan erforderlichen Beschlüsse nach § 7 Abs. 3,

---

6) Siehe D 13 d S. 1.

7. die Regelung der Entschädigung von Auslagen und Zeitsäumnis für die ehrenamtliche Mitwirkung in den Organen des Versorgungswerks,
8. die Aufstellung von Richtlinien für den Abschluss von Überleitungsabkommen mit anderen Versorgungseinrichtungen,
9. die Aufstellung von Richtlinien für die Vermögensanlage sowie den Erwerb, die Bebauung und die Veräußerung von Grundstücken,
10. die Beschlussfassung über eine Gebührenordnung,
11. die Auflösung des Versorgungswerks.

(4) <sup>1</sup>Die Sitzung der Vertreterversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen. <sup>2</sup>Er hat die Vertreterversammlung jährlich mindestens einmal zur Entgegennahme des Lageberichts und Feststellung des Jahresabschlusses einzuberufen, ferner, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich verlangt und den Verhandlungsgegenstand angibt. <sup>3</sup>Die Einladungen, die im Benehmen mit dem Verwaltungsausschuss abgestimmte Tagesordnung und die zur Vorbereitung dienenden Unterlagen müssen an die Mitglieder der Vertreterversammlung mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag abgesandt werden. <sup>4</sup>Die Ladungsfrist beträgt zwei Monate, wenn die Auflösung des Versorgungswerks Verhandlungsgegenstand ist. <sup>5</sup>Zu den Sitzungen der Vertreterversammlungen sind die Vertreter der Rechts- und Versicherungsaufsichtsbehörden des Freistaats Sachsen und des Freistaats Thüringen einzuladen. <sup>6</sup>Die Tagesordnung kann jederzeit durch Beschluss geändert oder ergänzt werden. <sup>7</sup>Die Niederschrift über die Vertreterversammlung wird den Mitgliedern auf der Homepage der Sächsisch-Thüringischen Apothekerversorgung veröffentlicht und auf Anfragen den Mitgliedern schriftlich zur Verfügung gestellt.

#### § 4

#### Verwaltungsausschuss

(1) <sup>1</sup>Der Verwaltungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, von denen drei der Sächsischen Landesapothekerkammer und zwei der Landesapothekerkammer Thüringen angehören<sup>7)</sup> sollen. <sup>2</sup>Zwei Mitglieder des Verwaltungsausschusses sollen angestellte Apotheker sein. <sup>3</sup>Nach den Vorgaben in Satz 1 und 2 hat jedes Mitglied einen Stellvertreter. <sup>4</sup>Der Vorsitzende der Vertreterversammlung und der stellvertretende Vorsitzende sind geborene Mitglieder des Verwaltungsausschusses. <sup>5</sup>Sie haben ihren Ämtern in der Vertreterversammlung entsprechend den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz im Verwaltungsausschuss. <sup>6</sup>Die übrigen Mitglieder und die Stellvertreter werden von der Vertreterversammlung aus ihrer Mitte für die entsprechende Amts dauer der Vertreterversammlung gewählt.

(2) <sup>1</sup>Der Verwaltungsausschuss vollzieht die Beschlüsse der Vertreterversammlung und des Aufsichtsausschusses, führt die Geschäfte des Versorgungswerks und erledigt die ihm durch Gesetz und Satzung zugewiesenen sonstigen Aufgaben. <sup>2</sup>Der Verwaltungsausschuss kann zu seiner fachlichen Beratung Sachverständige beziehen. <sup>3</sup>Der Verwaltungsausschuss richtet eine Geschäftsstelle<sup>8)</sup> ein und bestellt die Geschäftsführung. <sup>4</sup>Der Verwaltungsausschuss hat insbesondere die Aufgabe,

1. den Lagebericht und den Jahresabschluss aufzustellen,
2. den vom Aufsichtsausschuss bestimmten Abschlussprüfer mit der Abschlussprüfung zu beauftragen,
3. den Lagebericht, den Jahresabschluss und den Bericht des Abschlussprüfers dem Aufsichtsausschuss vorzulegen,

7) Siehe D 13 d S. 2.

8) Siehe Fußn. 1.

4. Überleitungsabkommen mit anderen Versorgungseinrichtungen zu vereinbaren,
5. Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zu Rehabilitationsmaßnahmen aufzustellen.

(3) <sup>1</sup>Der Vorsitzende beruft den Verwaltungsausschuss ein. <sup>2</sup>Er hat den Verwaltungsausschuss einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstands schriftlich verlangen. <sup>3</sup>Die Sitzungen des Verwaltungsausschusses sind nicht öffentlich.

### § 5 **Aufsichtsausschuss**

(1) <sup>1</sup>Der Aufsichtsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern der Vertreterversammlung, die nicht ein Mandat als Mitglied oder Stellvertreter im Verwaltungsausschuss haben. <sup>2</sup>Drei Mitglieder sollen der Sächsischen Landesapothekerkammer und zwei der Landesapothekerkammer Thüringen angehören. <sup>3</sup>Zwei Mitglieder sollen angestellte Apotheker sein. <sup>4</sup>Die Mitglieder des Aufsichtsausschusses werden von der Vertreterversammlung aus ihrer Mitte für die Amtsdauer der Vertreterversammlung gewählt. <sup>5</sup>Nach den Vorgaben in Satz 2 und 3 wird für jedes Mitglied ein Stellvertreter gewählt. <sup>6</sup>Der Aufsichtsausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden, die nicht derselben Landesapothekerkrämer angehören sollen.

- (2) <sup>1</sup>Der Aufsichtsausschuss
1. überwacht die Geschäftstätigkeit,
  2. bestimmt den Abschlussprüfer,
  3. prüft den Jahresabschluss und den Lagebericht,
  4. genehmigt den Erwerb, die Veräußerung sowie die Bebauung von Grundstücken,
  5. erledigt die ihm durch Gesetz und Satzung übertragenen Aufgaben.
- <sup>2</sup>Der Aufsichtsausschuss kann zu seiner fachlichen Beratung Sachverständige beizeihen. <sup>3</sup>Er kann einzelnen Mitgliedern oder Stellvertretern erlauben, Einsicht in die Geschäftsunterlagen des Versorgungswerks zu nehmen.

(3) <sup>1</sup>Der Vorsitzende des Aufsichtsausschusses beruft den Aufsichtsausschuss ein. <sup>2</sup>Er hat den Zusammentritt des Aufsichtsausschusses spätestens einen Monat nach Vorlage des Lageberichts, des Jahresabschlusses sowie des Berichts des Abschlussprüfers und innerhalb von zwei Wochen auf schriftliches Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern des Aufsichtsausschusses unter Angabe des Verhandlungsgegenstands zu veranlassen. <sup>3</sup>Die Sitzungen des Aufsichtsausschusses sind nicht öffentlich.

### § 6 **Beschlüsse der Organe**

(1) <sup>1</sup>Die Vertreterversammlung, der Verwaltungsausschuss und der Aufsichtsausschuss sind beschlussfähig, wenn alle Mitglieder, im Verhinderungsfall ihre Stellvertreter, eingeladen und bei der Vertreterversammlung mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten, beim Verwaltungs- und Aufsichtsausschuss mindestens drei Mitglieder anwesend sind. <sup>2</sup>Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen der Vertreterversammlung, des Verwaltungsausschusses und des Aufsichtsausschusses ohne Stimmrecht beratend teil.

(2) <sup>1</sup>Die Organe fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung eine qualifizierte Mehrheit vorgesehen ist. <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als nicht gefasst. <sup>3</sup>Bei Abstimmungen des Aufsichtsausschusses ist eine Stimmenthaltung unzulässig.

## Berufsordnung der Landesärztekammer Thüringen<sup>1)</sup> – Körperschaft des öffentlichen Rechts –

Vom 21. Oktober 1998<sup>2)</sup>,  
genehmigt durch Erlass des TMSFG vom 10. Juli 1998,  
zuletzt geändert durch die Achte Satzung zur  
Änderung der Berufsordnung der LÄK  
vom 11. April 2016<sup>3)</sup>,  
genehmigt durch Erlass des TMASGFF vom 8. April 2016

– Auszug<sup>4)</sup> –

D

### A. Präambel

Die auf der **Grundlage des Thüringer Heilberufegesetzes (ThürHeilBG)** in der Fassung der Neubekanntmachung vom 29. Januar 2002 (GVBl. S. 125), beschlossene Berufsordnung stellt die Überzeugung der Ärzteschaft zum Verhalten von Ärzten/Ärztinnen gegenüber den Patienten, den Kollegen, den anderen Partnern im Gesundheitswesen sowie zum Verhalten in der Öffentlichkeit dar. Dafür geben sich die Thüringer Ärztinnen und Ärzte die nachstehende Berufsordnung. Mit der Festlegung von Berufspflichten der Ärzte/Ärztinnen dient die Berufsordnung zugleich dem Ziel,

- das Vertrauen zwischen Arzt/Ärztin und Patient zu erhalten und zu fördern;
- die Qualität der ärztlichen Tätigkeit im Interesse der Gesundheit der Bevölkerung sicherzustellen;
- die Freiheit und das Ansehen des Arztsberufes zu wahren;
- berufswürdiges Verhalten zu fördern und berufsunwürdiges Verhalten zu verhindern.

### § 1 Aufgaben des Arztes/der Ärztin

(1) Der Arzt/Die Ärztin dient der Gesundheit des einzelnen Menschen und der Bevölkerung. **Der ärztliche Beruf ist kein Gewerbe. Er ist seiner Natur nach ein freier Beruf.**

(2) Aufgabe des Arztes/der Ärztin ist es, das Leben zu erhalten, die Gesundheit zu schützen und wiederherzustellen, Leiden zu lindern, Sterbenden Beistand zu leisten und an der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen im Hinblick auf ihre Bedeutung für die Gesundheit der Menschen mitzuwirken.

...

1) Siehe B 13, Seite 3.

2) Veröffentlicht im Ärztebl. Thüring., Sonderheft I/99, Seite 1 ([www.elsevier.de/aeblthuer](http://www.elsevier.de/aeblthuer)).  
Sie löst die bisherige Berufsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 1995 (Ärztebl. Thüring. 1/1996, Seite 8) ab.

3) Ärztebl. Thüringen, Mai 2016, S. 304.

4) Die hier ausgewählten und abgedruckten Kapitel bzw. §§ betreffen Festlegungen im Umgang mit Arzneimitteln / Medizinprodukten, Apothekern als (ebenfalls) freie Heilberufler der Industrie.

§ 3  
**Unvereinbarkeiten**

...  
(2) Dem Arzt/Der Ärztin ist untersagt, im **Zusammenhang mit der Ausübung seiner ärztlichen Tätigkeit Waren und andere Gegenstände abzugeben oder unter seiner Mitwirkung abgeben zu lassen sowie gewerbliche Dienstleistungen zu erbringen oder erbringen zu lassen, soweit nicht die Abgabe des Produkts oder die Dienstleistung wegen ihrer Besonderheiten notwendiger Bestandteil der ärztlichen Therapie sind.**

§ 5  
**Qualitätssicherung**

Der Arzt/Die Ärztin ist verpflichtet, an den von der Ärztekammer eingeführten **Maßnahmen zur Sicherung der Qualität der ärztlichen Tätigkeit teilzunehmen** und der Ärztekammer die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 6  
**Mitteilung von unerwünschten Arzneimittelwirkungen**

Ärztinnen und Ärzte sind verpflichtet, die ihnen aus ihrer ärztlichen Behandlungstätigkeit bekanntwerdenden **unerwünschten Wirkungen von Arzneimitteln** der Arzneimittelkommission der deutschen Ärzteschaft und bei **Medizinprodukten** auftretende Vorkommnisse der zuständigen Behörde<sup>5)</sup> mitzuteilen.

§ 27  
**Erlaubte Information und berufswidrige Werbung**

(1) Zweck der nachstehenden Vorschriften der Berufsordnung ist die **Gewährleistung des Patientenschutzes** durch sachgerechte und angemessene Information und die Vermeidung einer dem Selbstverständnis des Arztes/der Ärztin zuwiderlaufenden Kommerzialisierung des Arztberufs.

(2) Auf dieser Grundlage sind dem Arzt/der Ärztin **sachliche berufsbezogene Informationen** gestattet.

(3) Berufswidrige Werbung ist Ärztinnen und Ärzten untersagt. Berufswidrig ist insbesondere eine anpreisende, irreführende oder vergleichende Werbung. Ärztinnen und Ärzte dürfen eine solche Werbung durch andere weder veranlassen noch dulden. Eine Werbung für eigene oder fremde gewerbliche Tätigkeiten oder Produkte im Zusammenhang mit der ärztlichen Tätigkeit ist unzulässig. Werbeverbote aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 31  
**Unerlaubte Zuweisung**

(1) Ärztinnen und Ärzten ist es nicht gestattet, für die Zuweisung von Patientinnen und Patienten oder Untersuchungsmaterial oder für die Verordnung oder den **Bezug von**

5) Zuständige Behörde ist das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung 2 (s. B 9 b).

**Arznei- oder Hilfsmitteln** oder **Medizinprodukten** ein Entgelt oder andere Vorteile zu fordern, sich oder Dritten versprechen oder gewähren zu lassen oder selbst zu versprechen oder zu gewähren.

(2) Sie dürfen ihren Patientinnen und Patienten nicht ohne hinreichenden Grund bestimmte Ärztinnen oder Ärzte, **Apotheken**, Heil- und Hilfsmittelerbringer oder sonstige Anbieter gesundheitlicher Leistungen empfehlen oder an diese verweisen.

### § 32 Unerlaubte Zuwendungen

(1) Ärztinnen und Ärzten ist es nicht gestattet, von Patientinnen und Patienten oder Anderen **Geschenke oder andere Vorteile für sich oder Dritte zu fordern** oder sich oder Dritten **versprechen zu lassen oder anzunehmen**, wenn hierdurch der Eindruck erweckt wird, dass die Unabhängigkeit der ärztlichen Entscheidung beeinflusst wird. Eine Beeinflussung ist dann nicht berufswidrig, wenn sie einer wirtschaftlichen Behandlungs- oder Verordnungsweise auf sozial rechtlicher Grundlage dient und der Ärztin oder dem Arzt die Möglichkeit erhalten bleibt, aus medizinischen Gründen eine andere als die mit finanziellen Anreizen verbundene Entscheidung zu treffen.

(2) Die Annahme von geldwerten Vorteilen in angemessener Höhe ist nicht berufswidrig, sofern diese ausschließlich für **berufsbezogene Fortbildung** verwendet werden. Der für die Teilnahme an einer wissenschaftlichen Fortbildungsveranstaltung gewährte Vorteil ist unangemessen, wenn er über die notwendigen Reisekosten und Tagungsgebühren hinausgeht.

(3) Die Annahme von Beiträgen Dritter zur Durchführung von Veranstaltungen (**Sponsoring**) ist grundsätzlich für die Finanzierung des wissenschaftlichen Programms ärztlicher Fortbildungsveranstaltungen und nur in angemessenem Umfang erlaubt. Das Sponsoring, dessen Bedingungen und Umfang sind bei der Ankündigung und Durchführung der Veranstaltung offen zu legen.

### § 33 Zuwendungen bei vertraglicher Zusammenarbeit

Soweit Ärztinnen und Ärzte Leistungen für die Hersteller von Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln oder Medizinprodukten erbringen (z. B. bei Anwendungsbeobachtungen), muss die hierfür bestimmte Vergütung der erbrachten Leistung entsprechen. Die Verträge über die Zusammenarbeit sind schriftlich abzuschließen und müssen der Ärztekammer auf Anforderung vorgelegt werden.

E  
**Apothekenbetrieb**

E

**Verwaltungsvorschrift  
des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie  
und Gesundheit über die Abnahme  
und Besichtigung von Apotheken**

**Vom 28. November 2014  
(ThürStAnz. S. 366)**

**Inhaltsübersicht**

- 1 Geltungsbereich, Zuständigkeit und Befugnisse
- 2 Abnahme
- 3 Besichtigungen
- 4 Niederschrift
- 5 Gebühren
- 6 Inkrafttreten/Außerkrafttreten

**1 Geltungsbereich, Zuständigkeit und Befugnisse**

- 1.1 Die Verwaltungsvorschrift gilt für die Abnahme und Besichtigung von Apotheken im Sinne des Gesetzes über das Apothekenwesen.
- 1.2 Zuständige Behörde für die Abnahme und Besichtigung von Apotheken ist das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (TLV)<sup>1)</sup> gem. § 1 Ziff. 1 der Thüringer Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arzneimittelrechts (ThürAMZustVO)<sup>2)</sup> vom 10. September 2000 (GVBl. S. 309) in der jeweils gelgenden Fassung.
- 1.3 Das TLV beauftragt Pharmaziedezernenten und besonders hierzu berufene, in Apotheken tätige Apotheker (ehrenamtlich Beauftragte) mit der Abnahme bzw. Besichtigung von Apotheken (Abnahme-, Regel-, Kurz- und Nachbesichtigungen).
- 1.4 Die ehrenamtlich Beauftragten werden vom TLV nach Anhörung der Landesapothekerkammer Thüringen für die Dauer von fünf Jahren in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamte<sup>3)</sup> nach Maßgabe des Thüringer Beamten gesetzes berufen. Sie führen die Amtsbezeichnung »ehrenamtlicher Landespharmazierat«.<sup>4)</sup> Die wiederholte Berufung ist zulässig. Bei der Beauftragung der Landespharmazieräte ist anzustreben, dass die Entfernung zwischen deren Wohnort/Arbeitsort und den zu besichtigenden Apotheken möglichst kurz ist. Sie dürfen in Orten mit weniger als 100 000 Einwohnern nicht tätig werden, wenn sie dort selbst eine Apotheke betreiben. In größeren Gemeinden dürfen sie nicht bei Besichtigungen oder Abnahmen

1) Aufgaben des Dezernats Pharmazie im TLV s. B 9 a.

2) ThürAMZustVO s. G 1.

3) Thüringer Beamten gesetz s. E 2 c.

4) Ehrenamtliche Landespharmazieräte (LPhR) s. E 2 a.

## Seite 2

mitwirken, wenn diese in räumlicher Nähe zum Arbeitsort durchgeführt werden, d. h. in der Regel bei Entfernungen unter 15 km.

Bei Ausscheiden aus dem Ehrenbeamtenverhältnis sind dem TLV die vorhandenen Unterlagen über die einzelnen Apotheken zurückzugeben.

- 1.5 Die Befugnisse der mit der Überwachung beauftragten Personen richten sich nach § 64 Abs. 4 AMG. Soweit es zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung geboten ist, sind vorläufige Anordnungen zu treffen. Das TLV hat die vorläufige Anordnung durch schriftlichen Bescheid alsbald zu bestätigen, abzuändern oder aufzuheben.

## 2 Abnahme<sup>5)</sup>

- 2.1 Neu errichtete oder in andere Räume verlagerte Apotheken sind vor der Eröffnung zu besichtigen. Zweck der Abnahme ist zu prüfen, ob die Apotheke den apothekenrechtlichen und arzneimittelrechtlichen Vorschriften entspricht und alle Anforderungen für einen ordnungsgemäßen Betriebsablauf gegeben sind.
- 2.2 Die Abnahme soll in der Regel durch einen Pharmaziedezernenten erfolgen.
- 2.3 Ergeben sich bei der Abnahme keine oder geringfügige Mängel, so bescheinigt der Pharmaziedezernent gemäß § 6 des Gesetzes über das Apothekenwesen, dass die Apotheke den gesetzlichen Anforderungen entspricht (**Anlage 1**). Für die Beseitigung der Mängel ist in der Niederschrift eine Frist festzusetzen, innerhalb derer der Apothekenleiter die Mängel zu beheben und dem TLV hierüber zu berichten hat. Unterbleibt der Bericht, ist eine **Nachbesichtigung** durchzuführen.
- 2.4 Werden erhebliche Mängel festgestellt, die eine Eröffnung der Apotheke nicht zulassen, lehnt das TLV die Abnahme ab. Diese Entscheidung ist unmittelbar mündlich durch den Überwachungsbeamten zu begründen. Eine schriftliche Begründung erfolgt anschließend durch das TLV.
- 2.5 Das TLV informiert die Landesapothekerkammer Thüringen über die erfolgreiche Abnahmbesichtigung einer Apotheke.

## 3 Besichtigungen

- 3.1 Besichtigungen nach § 64 Abs. 3 des Arzneimittelgesetzes dienen insbesondere der Feststellung, ob die Apotheke den einschlägigen Vorschriften über das Apothekenwesen, über den Verkehr mit Arzneimitteln, Betäubungsmitteln sowie über die Werbung auf dem Gebiet des Heilwesens entspricht. Sie werden in der Regel von einem **Landespharmazierat** durchgeführt. Soweit es das TLV im Einzelfall (z. B. bei Apotheken mit Sterilherstellung, maschineller Verblisterung) für erforderlich hält, kann die Besichtigung von dem Pharmaziedezernenten gemeinsam mit dem Landespharmazierat vorgenommen werden.

5) Nach § 6 ApoG (s. BR III 1) ist für den Betrieb einer Apotheke eine Erlaubnis der zuständigen Behörde erforderlich und dazu eine Abnahmbesichtigung durchzuführen.

Für die Weiterführung einer Apotheke in anderen als den bisherigen Betriebsräumen ist eine neue Betriebserlaubnis im Sinne des § 1 ApoG erforderlich. Dementsprechend ist bei Verlegung einer Apotheke § 6 ApoG uneingeschränkt anzuwenden (vgl. hierzu Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 20. Juni 1972 – BVerwGI C 25.71 – abgedruckt in DAZ 112 S. 1326).

Die Vorschrift regelt das Verfahren zur Durchführung der Abnahme. Mit der Erteilung der Bescheinigung nach Anlage 1 erhält der Apotheker (Erlaubnisinhaber) die Genehmigung zur Eröffnung.

Die Besichtigung von

- Apotheken, die von einem Landespharmazierat geleitet werden,
- Krankenhaus- und krankenhausversorgenden Apotheken,
- Apotheken mit einer Herstellungserlaubnis nach § 13 Arzneimittelgesetz  
**sind von einem Pharmaziedezernenten vorzunehmen.**

3.2 Apotheken sind in der Regel **alle zwei Jahre** zu besichtigen (Regelbesichtigung). Apotheken, die Anlass zu wesentlichen Beanstandungen geben, sollten in kürzeren Zeitabständen besichtigt werden.

Die Besichtigung soll **während der Geschäftszeit** oder der Zeiten der Dienstbereitschaft erfolgen. Die Besichtigung dient der Überprüfung der formellen, personellen, räumlichen, einrichtungsbezogenen und organisatorischen Bedingungen, unter denen das Betreiben von Apotheken statthaft ist, und bezieht sich üblicherweise auf den gesamten Betrieb, d. h. alle Betriebsräume, auch außerhalb der Raumseinheit. Sie wird in der Regel angekündigt (§ 64 Abs. 3 AMG),<sup>6)</sup> wenn dies nicht dem Überwachungszweck entgegensteht, und erfolgt planmäßig, wobei die Terminierung in Abhängigkeit von den Kriterien für die Überwachungsfrequenz der Apotheke erfolgt. Im Zusammenhang mit Risikomeldungen (z. B. Beschwerden) erfolgt die Überwachung unverzüglich. Die Durchführung setzt grundsätzlich, Ausnahme siehe Nr. 2, nicht die Anwesenheit des Apothekenleiters voraus. Auf die Duldungs- und Mitwirkungspflichten von Apothekenleiter und Personal nach § 66 AMG wird hingewiesen.

Unabhängig von der Regelbesichtigung kann eine anlassbezogene **Kurzbesichtigung** durchgeführt werden.

#### Arten von Überwachungsmaßnahmen:

Es können grundsätzlich anlassunabhängige (Regelüberwachung), anlassbezogene (z. B. aufgrund von Beanstandungen, Abnahmeinspektion) Besichtigungen und die Probenahme als Überwachungsmaßnahmen unterschieden werden.

#### Abnahmbesichtigung bei Neugründung und wesentlichen Änderungen der Betriebserlaubnis:

Die Besichtigung dient der Überprüfung der formellen, personellen, räumlichen, einrichtungsbezogenen und organisatorischen Voraussetzungen, bei deren Vorhandensein die Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb einer Apotheke erfolgen kann, und bezieht sich üblicherweise auf den gesamten Betrieb, d. h. alle Betriebsräume, auch außerhalb der Raumseinheit, die von der Apothekenbetriebserlaubnis umfasst sein sollen.

#### Regelbesichtigung:

Die Regelbesichtigung dient der Überprüfung der formellen, personellen, räumlichen, einrichtungsbezogenen und organisatorischen Bedingungen, unter denen das Betreiben von Apotheken statthaft ist, und bezieht sich üblicherweise **auf den gesamten Betrieb**, d. h. alle Betriebsräume, auch außerhalb der Raumseinheit. Sie wird in der Regel angekündigt (§ 64 Abs. 3 AMG) und erfolgt planmäßig, wobei

6) Eine vorher angemeldete oder eine unangemeldigte Besichtigung liegen im Ermessensspielraum der zuständigen Behörde (TLLV, Dezernat Pharmazie).

Rechtsgrundlage für die **unangemeldete Besichtigung** ist der § 3 Abs. 3 AMGVwV. Damit soll insbesondere ein realistischer Zustand zur Beurteilung der Besetzung mit Fachpersonal oder der Anwesenheit des Leiters festgestellt werden.

Die Rechtmäßigkeit einer Besichtigung ohne vorhergehende Anmeldung wurde durch Beschluss des VGH Baden-Württemberg vom 27. Januar 2004, Az.: 9 S 1343/03 ausdrücklich bestätigt (s. auch DAZ 144 (11), 1214 (70) 2004).

die Terminierung in Abhängigkeit von den Kriterien für die Überwachungsfrequenz der Apotheke erfolgt. Ausnahmen: z. B. Überwachung der patientenindividuellen Parenteraliazubereitung im laufenden Betrieb erfolgt grundsätzlich angekündigt.

#### Nachbesichtigung:

Bei groben oder beharrlichen Verstößen insbesondere gegen einschlägige Bestimmungen des Arzneimittel- und Apothekenrechts ist eine Nachbesichtigung des Betriebes erforderlich. Sie soll sicherstellen, dass die im Zusammenhang mit einer vorausgegangenen Besichtigung getroffenen mündlichen oder schriftlichen Anordnungen umgesetzt wurden. In Abhängigkeit von der Bedeutung der abzustellenden Mängel bzw. der von diesen Mängeln drohenden Gefahr und einer ggf. für deren Beseitigung gewährten Frist soll die Nachbesichtigung innerhalb eines Zeitraums von in der Regel drei Monaten nach der Besichtigung durchgeführt werden.

#### Überwachung Personalstand:

Unabhängig davon sollen Überprüfungen hinsichtlich §§ 2 und 3 ApBetrO (Personalkontrolle) in Form von **Kurzbesichtigungen** unangekündigt durchgeführt werden.

- 3.3 Zur Überprüfung der Berufsausübung des Apothekenpersonals können die Approbationsnachweise, Prüfungs- und Zulassungszeugnisse an Ort und Stelle eingesehen werden.
- 3.4 Arzneimittel sind stichprobenweise durch Sinnesprüfung auf ihre einwandfreie Beschaffenheit zu überprüfen. Darüber hinaus finden §§ 65 und 66 AMG entsprechende Anwendung. Über die Entnahme von Arzneimittelproben ist ein Bericht zu erstellen. Eine versiegelte Gegenprobe ist in der Apotheke zu hinterlassen.
- 3.5 Das TLV hat bei Feststellung von Ordnungswidrigkeiten gemäß § 34 Apothekenbetriebsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 1995 (BGBl. I S. 1195), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. Juni 2012 (BGBl. I S. 1254) geändert worden ist, in der zuletzt geänderten Fassung, (ApBetrO) das Erforderliche zu veranlassen. Bei Feststellung erheblicher Missstände oder bei Nichtbefolgung der getroffenen Anordnungen hat das TLV zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Schließung der Apotheke oder für einen Widerruf der Erlaubnis zum Betrieb der Apotheke gegeben sind. Bei Verstößen gegen Strafbestimmungen hat das TLV unverzüglich die Strafverfolgungsbehörde in Kenntnis zu setzen.

#### 4 Niederschrift<sup>7)</sup>

- 4.1 Über die Besichtigung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Originale der Niederschrift sind dem TLV zuzusenden. Besondere Vorkommnisse und Feststellungen sowie etwaige Einwendungen des Apothekenleiters gegen Beanstandungen oder den Inhalt der Niederschrift sind aufzunehmen. Unbedeutende Mängel, die während der Besichtigung beseitigt werden können, sind in der Niederschrift nicht zu vermerken. Für die in der Niederschrift vermerkten Mängel sind im Benehmen mit dem Apothekenleiter **Fristen für die Beseitigung** festzusetzen. Die Niederschrift ist nach Einsichtnahme durch den Apothekenleiter oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

Der Apothekenleiter hat die Beseitigung der Mängel innerhalb der gesetzten Frist dem TLV anzugezeigen.

7) Der Text für die Niederschrift s. Anlage 2.

**5 Gebühren**

Für die Abnahme-, die Regelbesichtigung sowie die Kurz- und Nachbesichtigung und die Überwachung wird eine Gebühr auf der Grundlage der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit vom 11. Dezember 2001 (GVBl. 2002 S. 1} in der jeweils gelten- den Fassung erhoben.

**6 Entschädigung**

Die ehrenamtlichen Landespharmazieräte erhalten für die Inanspruchnahme bei Besichtigungen von Apotheken sowie für die Teilnahme an Dienstbesprechungen eine Entschädigung.

**6.1 Entschädigung je Besichtigung einer Apotheke:**

bei Abnahmehbesichtigung und Regelbesichtigung	150 Euro
bei Nachbesichtigung	100 Euro
bei Kurzbesichtigung	50 Euro

**6.2 Entschädigung je Teilnahme an einer vom TLV veranlassten Dienstbesprechung:**

100 Euro

**6.3 Mit der Entschädigung sind Reisekosten, eventuell anfallende Barauslagen sowie eventuell entstehende Verdienstausfälle oder eine erforderliche Stellvertretung (Vertretungskosten) abgegolten.****7 Inkrafttreten/Außenkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie für die amtliche Besichtigung der Apotheken vom 5. Dezember 2003 (ThürStAnz Nr. 52/2003 S. 2667) außer Kraft.

E

**M**

**Chemikalienrecht, Biozid-Produkte, Pflanzenschutz**

**M**

**Gemeinsames Giftinformationszentrum der Länder  
Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-  
Anhalt und Thüringen  
– GGIZ –**

**M**

Auf der Grundlage des Verwaltungsabkommens über die Unterhaltung eines Gemeinsamen Giftinformationszentrums (GGIZ) in Erfurt<sup>1)</sup> i. d. F. vom 15. August 1995 StAnz. Nr. 145 (1996) erfolgt die Arbeit des Zentrums.

**Anschrift:**      Gemeinsames Giftinformationszentrum der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen  
c/o HELIOS Klinikum Erfurt  
Nordhäuser Straße 74, 99089 Erfurt  
**Tel.:** 03 61/7 30-7 30, **Fax:** 03 61/7 30-73 17  
**E-Mail:** ggiz@ggiz-erfurt.de  
[www.ggiz-erfurt.de](http://www.ggiz-erfurt.de)

**Erreichbarkeit:** Das GGIZ ist tagaus tagein rund um die Uhr 24 Stunden mit der o. g. Telefonnummer erreichbar.

Das GGIZ und das **Giftinformationszentrum GIZ Nord der Länder Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein in Göttingen**<sup>2)</sup> zeichnen seit dem 1. April 2004 auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung gemeinsam für den **Nachdienst** von 22.00 Uhr bis 8.00 Uhr (an Wochentagen) bzw. von 22.00 Uhr bis 10.00 Uhr (an Wochenend- und Feiertagen) verantwortlich. Dabei versorgt jeweils ein Zentrum (diensthabendes Zentrum) alle 8 beteiligten Bundesländer.

---

1) Siehe M 3.

2) Ein Verzeichnis der Informations- und Behandlungszentren für Vergiftungen in der Bundesrepublik Deutschland ist abgedruckt unter BR III 5.

**P Sonstiges Gesundheitsrecht,  
Gesundheitsvorsorge, Gesundheitserziehung**

## **Öffentlich empfohlene Schutzimpfungen des Landes Thüringen gemäß § 20 Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes**

**Vom 18. Dezember 2020**  
(ThürStAnz. Nr. 2/2021 S. 126)

1. Aufgrund des § 20 Abs. 3 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz-IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert am 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385, 1386), in der jeweils geltenden Fassung<sup>1)</sup> werden folgende Impfungen öffentlich empfohlen:<sup>2)</sup>
  1. Cholera
  2. COVID-19
  3. Diphtherie
  4. Frühsommer-Meningoenzephalitis (FSME)
  5. Gelbfieber
  6. Haemophilus influenzae Typ b-Erkrankungen (Hib)
  7. Hepatitis A
  8. Hepatitis B
  9. Humane Papillomaviren (HPV)
  10. Influenza (Virusgrippe)
  11. Japanische Enzephalitis
  12. Masern
  13. Meningokokken-Infektionen
  14. Mumps
  15. Pertussis (Keuchhusten)
  16. Pneumokokken-Erkrankungen
  17. Poliomyelitis (Kinderlähmung)
  18. Rotavirus-Infektionen
  19. Röteln
  20. Tetanus (Wundstarrkrampf)
  21. Tollwut
  22. Typhus
  23. Varizella Zoster-Virus (Windpocken, Gürtelrose)
2. Die Impfungen sind entsprechend dem Stand der medizinischen Wissenschaft durchzuführen. Insbesondere wird auf die jeweils gültige Fassung der Empfehlungen der Ständigen Impfkommission am Robert Koch-Institut (STIKO)<sup>3)</sup> einschließlich der speziellen Hinweise zur Durchführung von Schutzimpfungen und der Hinweise zum Aufklärungsbedarf bei Schutzimpfungen sowie auf die Beachtung der aktuellen Fachinformationen hingewiesen.

1) Siehe BR XVIII 1.

2) Gegenüber der Vorgängerempfehlung aus dem Jahre 2014 wurde das Spektrum empfohlener Schutzimpfungen um die jetzige Nr. 2 – COVID-19 – erweitert.

3) Siehe BR XVIII 4.1, BR XVIII 4.2, BR XVIII 4.3.

3. Empfohlen werden auch andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe, soweit sie von der STIKO am Robert Koch-Institut empfohlen werden.
4. Die Schutzimpfungen gelten bei Verwendung von Mehrfachimpfstoffen als öffentlich empfohlen, wenn alle Einzelkomponenten des Impfstoffes öffentlich empfohlen sind. Zum Erreichen eines individuellen Schutzes wird das Nachholen nicht erfolgter Impfungen jenseits des 2. Lebensjahres entsprechend den Empfehlungen der STIKO zum Schließen von Impflücken ausdrücklich empfohlen.  
Über die STIKO-Empfehlungen hinausgehend wird die Schutzimpfung gegen Influenza für Kinder ab dem 6. Lebensmonat sowie für Kinder und Jugendliche jeden Alters empfohlen.
5. Für Schutzimpfungen sind grundsätzlich nur Impfstoffe zu verwenden, die vom Bundesamt für Sera und Impfstoffe (Paul-Ehrlich-Institut) oder von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften oder dem Rat der Europäischen Union zugelassen oder deren einzelne Chargen vom Paul-Ehrlich-Institut freigegeben oder von der Freigabe freigestellt sind.  
Ein anderer Impfstoff kann als Einzelimport nach § 73 Abs. 3 des Arzneimittelgesetzes aus den Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaften oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum bei Anhaltspunkten für Allergien des zu Impfenden gegen Impfstoffbestandteile verabreicht werden, sofern entsprechende allergenfreie Impfstoffe in Deutschland nicht zur Verfügung stehen.
6. Die Impfempfehlung ist unabhängig von einer möglichen Kostenübernahme durch die Krankenkassen.
7. Wer durch eine Impfung bzw. eine andere Maßnahme der spezifischen Prophylaxe, die nach dieser Bekanntmachung öffentlich empfohlen und in Thüringen vorgenommen worden ist, einen Impfschaden und/oder Gesundheitsschaden erleidet, erhält auf Antrag Versorgungsleistungen nach § 60 Abs. 1 Nr. 1 Infektionsschutzgesetz.<sup>4)</sup> Der Antrag ist jeweils durch den Betroffenen bzw. dessen Sorgeberechtigten beim Thüringer Landesverwaltungsamt<sup>5)</sup> zu stellen.
8. Die Bekanntmachung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.  
Gleichzeitig wird die öffentliche Empfehlung vom 18.11.2014 (ThürStAnz. Nr. 50/2014 S. 1914) aufgehoben.

4) Siehe BR VIII 1.

5) Siehe B 9 a.